

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

14.03.2011

Rundschreiben 01/2011

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: **I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission**

II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Die AK DWBO hat in ihrer Sitzung vom 25. Februar 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

1. § 17 Dienstvereinbarungen zur Sicherung der Leistungsangebote

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Befindet sich eine Einrichtung oder ein wirtschaftlich selbständiger Teil einer Einrichtung in einer schwierigen Wettbewerbssituation, die absehbar dazu führen wird, dass die Leistungsangebote bei Anwendung der Entgelttabelle nicht aufrecht erhalten werden können, kann bis zu einem Gesamtvolumen von **10 v.H.** des Entgeltes einer jeden Mitarbeiterin und eines jeden Mitarbeiters in einer Dienstvereinbarung geregelt werden, dass [...]“

Inkrafttreten: 01. März 2011

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Astrid Fograscher
Reinhard Meyer-Bahlburg

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Evangelische Darlehns-
genossenschaft Kiel eG
Kto 29 904
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

2. Anlage 17 zu den AVR – Dienstvereinbarung aufgrund einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage

§ 2 Abs. 1 der Anlage 17 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage und zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen können für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zustimmung der AK Maßnahmen zur Personalkostenreduzierung **bis zu einem Gesamtvolumen von 10 v.H.** in einer Dienstvereinbarung festgelegt werden.“

Inkrafttreten: 01. März 2011

3. § 30 Ordentliche Kündigung

- a) Die Fassung des § 30 hinsichtlich der Kündigungsfrist innerhalb der Probezeit wird dahin gehend geändert, dass § 30 Abs. 1 Unterabsatz 3 nunmehr lautet:

„Innerhalb der Probezeit (§ 8) kann das Dienstverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines **Kalendertages** gekündigt werden.“

- b) In § 30 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 1 wird bei befristeten Arbeitsverhältnissen nach Ablauf der Probezeit die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit von mehr als 6 Monaten wie folgt geändert:

„Nach Ablauf der Probezeit (§ 8) beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragsparteien für zweckbefristete und zeitlich befristete Dienstverhältnisse [...] nach einer Beschäftigungszeit von mehr als 6 Monaten **1 Monat** [...] zum Schluss eines Kalendermonats.“

Inkrafttreten: 01. März 2011

4. Anlage 11 zu den AVR – Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

Aufgrund der Erhöhung des Leitwertes für freie Unterkunft ist § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Anlage 11 zu den AVR ab 01. Januar 2011 in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Mitarbeiterunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	€ je qm Nutzfläche mtl.
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,92
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,67
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,77
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,75
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,40“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Anlage 11 zu den AVR ist der Betrag „4,11“ durch den Betrag „4,15“ zu ersetzen.

Inkrafttreten: 01. Januar 2011

5. § 9 Arbeitszeit

- a) In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „(Anlage 8a)“ die Worte „**und EG 12**“ eingefügt.
- b) In § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 wird der Klammerinhalt wie folgt formuliert:
„X % von 38,5 **bzw. bei Ärztinnen und Ärzten X % von 40**“.
- c) § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Formulierung:
„Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt 7,7 Stunden (**bzw. bei Ärztinnen und Ärzten 8 Stunden**).“

Inkrafttreten: 01. März 2011

II. Erläuterungen

1. § 17 Dienstvereinbarungen zur Sicherung der Leistungsangebote

Um Einrichtungen bzw. einem wirtschaftlich selbständigen Teil einer Einrichtung, die sich in einer schwierigen Wettbewerbssituation befinden, einen größeren finanziellen Spielraum zu geben, wird die bisherige Absenkungsmöglichkeit der Entgelte von einem Gesamtvolumen bis zu 6 v.H. auf nunmehr 10 v.H. erweitert. Eine Beschränkung nur auf eine bestimmte Einrichtungsart wurde hier nicht vorgesehen.

2. Anlage 17

Parallel zu der Anhebung des Deckels in § 17 wird in Anlage 17 ein Deckel von 10 v.H. für alle Einrichtungen erneut eingeführt. Ein solcher war in der Anlage 17 mit Stand 31.12.2007 noch enthalten.

3. § 30 Ordentliche Kündigung

- a) Bislang war in den AVR DWBO eine Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende geregelt. Vor dem Hintergrund der sich u. U. ergebenden verbleibenden Dauer des Dienstverhältnisses von bis zu 6 Wochen wird durch die Anpassung der Regelung an die der AVR EKD nunmehr eine raschere Beendigung des Dienstverhältnisses ermöglicht.
- b) Eine weitere Anpassung an die EKD-Regelung erfolgt durch die Änderung der Kündigungsfrist bei befristeten Dienstverhältnissen von mehr als 6 Monaten. Abweichend von der AVR EKD-Regelung, die hier eine Frist von 1 Monat vorsieht, betrug diese in den AVR DWBO bislang 4 Wochen zum Schluss eines Kalendermonats.

4. Anlage 11 AVR – Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

Das Bundeskabinett hat mit Zustimmung des Bundesrates die 3. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) beschlossen (Bundesratsdrucksache 577/10). Hierin werden die Sachbezugswerte für 2011 festgelegt. Es sind nunmehr die Werte der Anlage 11 nach § 4 entsprechend anzupassen.

Nach § 4 der Anlage 11 zu den AVR sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund des § 17 Abs. 1 des IV. Buches des Sozialgesetzbuches in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnung mit Heizung und Beleuchtung erhöht und vermindert wird.

Seit Januar 2007 ist die Sachbezugsordnung mit der Arbeitsentgeltverordnung in der Sozialversicherungsentgeltverordnung zusammengefasst worden. Danach beträgt der maßgebende Sachbezugswert ab 1. Januar 2011 für freie Verpflegung 217,00 € und für freie Unterkunft 206,00 €.

5. § 9 Arbeitszeit

- a) Die nach der Einführung der Sonderregelung für Ärzte in der EG 12 verbleibenden Ärzte fehlen in der Aufzählung der ärztlichen Entgeltgruppen.
- b) § 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 legt fest, dass bei Teilzeitbeschäftigung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sich aus dem Verhältnis des bzw. der Teilzeitbeschäftigten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten ergibt. Dabei wird auf die regelmäßige Arbeitszeit von 38,5 Stunden abgestellt. Hier ist die Erhöhung der Arbeitszeit der Ärzte auf 40 Stunden noch nicht berücksichtigt gewesen.
- c) § 9 Abs. 2 legt die Höhe der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit fest. Dabei wird auf die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden abgestellt. Hier ist die Erhöhung der Arbeitszeit der Ärzte auf 40 Stunden noch nicht berücksichtigt gewesen.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Kahl-Passoth
Direktorin